**Hausgeflügel vor der Geflügelpest schützen!**

**Um Hausgeflügelbestände vor einer Infektion mit dem Geflügelpestvirus zu schützen, muss jeder Geflügelhalter für seinen Bestand Biosicherheitsmaßnahmen ergreifen.**

**Die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung richten sich an große Betriebe sowie an Hobbyhalter von Geflügel.**

**Zum Schutz der kleinen Geflügelhaltungen (<100 Tiere) gibt es zu den für alle geltenden Regelungen (Nr. 1) weitere dringenden Empfehlungen (Nr.2).**

**Nr. 1 Folgende gesetzliche Regelungen gelten für alle Geflügelhaltungen:**

* Es besteht eine **Meldepflicht** für den Tierbestand:

Wer Geflügel hält, muss seinen Tierbestand unter Angabe von Name und Anschrift, Anzahl der Tiere, der Nutzungsart, dem Standort der Tiere und Haltungsform (Freiland- oder Stallhaltung) beim LMTVet des Landes Bremen anmelden.

* Es ist ein **Bestandsregister** zu führen:

Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Für größere Bestände (ab 100 Tiere) gelten gem. § 2 Geflügelpest- Verordnung weitergehende Pflichten.

* Das Geflügel darf nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen **gefüttert** werden. Für die Tränke darf nur Wasser verwendet werden, zu dem Wildvögel keinen Zugang haben.

.

* **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände** (Gerätschaften, Maschinen), mit denen das Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren, damit der direkte und indirekte (z.B. über Kot) Kontakt des Hausgeflügels mit Wildvögeln verhindert wird.
* **Folgende Krankheitsanzeichen, sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen:**
  + wenn in Haltungen mit weniger als 100 Tieren 3 oder mehr Tiere innerhalb von 24 Stunden sterben oder

in größeren Beständen mehr als 2 % Tierverluste innerhalb von 24 Stunden auftreten,

* + wenn in Haltungen, in denen ausschließlich Enten und / oder Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterberate der Tiere des Bestandes festgestellt werden,
  + wenn erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme auftreten
* Personen, die beruflich in einer Geflügelhaltung tätig sind, müssen während ihrer Tätigkeit saubere **Schutzkleidung** tragen, die anschließend abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird.

# Nr. 2 Folgende Maßnahmen werden zur Verhinderung einer Seucheneinschleppung darüber hinaus auch für kleine Haltungen dringend empfohlen:

## Abgrenzung der Tierhaltung nach außen:

* Zugang nur für Personen, deren Besuch dringend erforderlich ist (z.B. Tierarzt).
* Im Bereich der Tierhaltung sollte so wenig Fahrzeugverkehr wie unbedingt nötig stattfinden.
* Ställe und Stallungen sollten verschlossen sein.
* Tiere (z.B. Hunde, Katzen) und betriebsfremde Personen (z.B. Kinder, Eierkunden) sollten keinen Zugang zu den Geflügelhaltungen haben.
* Eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung im Innen- und Außenbereich sollte durchgeführt werden.

## Betreten / Verlassen der Ställe:

* Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
* Einhaltung der strikten Trennung von Straßen- und Stallkleidung:
* Der Stall und Auslauf sollte nur mit Schutzkleidung (Overall, Schuhe) betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen von Stallung oder Auslauf abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
* Reinigung und Desinfektion der Schuhe bei Betreten und Verlassen der Stallung.

## Weitere Hinweise:

* Die Stallungen sollten in einem guten baulichen Zustand sein, damit sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
* Verendete Tiere sind bis zur Abholung so zu lagern, dass Vögel und andere Tiere keinen Zugang haben.
* Verfütterung von Eierschalen oder Geflügelteilen sind untersagt.
* Eierkartons sind nur einmal zu verwenden.
* Verzicht auf den Besuch anderer Geflügelställe
* Geflügelställe nie mit Jagdkleidung betreten.

## Weitere Informationsquellen zur Aviären Influenza:

* Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit;

https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/